

10. Folgen der Verletzung von Fristen

Die Mängel sind innerhalb besonderer Fristen anzuzeigen. Die Überschreitung der Fristen und Formvorschriften für die Mängelanzeige und die Beweissicherung hat den Verlust des Anspruches auf Garantie, Qualitätsvertragsstrafe und Schadenersatz zur Folge. Dies gilt nicht für unvollständige Angaben in telegrafischen oder fernschriftlichen Mitteilungen.

11. Vertragsstrafensätze

Bei Verzug mit der Leistung: 0,5% des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 6%;

- bei Verzug mit der Erteilung der Versanddisposition, der Rechnung oder Verzug mit der Abnahme: 0,3 % des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Leistungsgegenstandes für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 6%;
- bei nicht qualitätsgerechter Leistung oder Nichteinhaltung des Sortiments: 6% des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Leistungsgegenstandes;
- bei Nichterfüllung, vertragswidriger Nichtabnahme oder Rüdetrtritt wegen nicht rechtzeitiger Leistung: 10 % des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles.

12. Schadenersatz

Schadenersatz wird für Baumschulerzeugnisse, außer Saatgut und Reisern, bis zur Flöhe des dreifachen Rechnungsbetrages der reklamierten Position geleistet. Für Saatgut und Reiser wird der unmittelbar entstandene Schaden ersetzt. Der entstandene Schaden ist genau nachzuweisen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

Erzeugung und Lieferung von Zierpflanzenerzeugnissen**1. Geltungsbereich**

Die Anlage gilt für alle Zierpflanzenerzeugnisse wie z. B.

- Blumenzwiebeln,
- Blumenknollen,
- Maiblumenkeime,
- Jungpflanzen,
- Topfpflanzen-Bromelien, Kakteen,
- Sukkulente, Orchideen, Moorbeetpflanzen, Warmhaus- und Grünpflanzen und sonstige Topfpflanzen —,
- Schnittblumen,
- Schnittgrün,
- Beet- und Gruppenpflanzen,
- Stauden.

2. Versanddisposition

Die Versanddisposition ist vom Besteller schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des vereinbarten Lieferzeitraumes bzw. Liefertermines zu erteilen. Fordert der Besteller Versandanzeige, so ist dies im Vertrag zu vereinbaren. Die Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Versandbedingungen

- 3.1. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Lieferer nach der für den Besteller günstigsten Versandart zu versenden.
- 3.2. Versand und Verpackung erfolgen auf Kosten und Gefahr des Bestellers ab vereinbarter Lager- bzw. Verkaufsstelle des Lieferers, soweit durch preisrechtliche Bestimmungen nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 3.4. Zierpflanzenerzeugnisse sind entsprechend dem DDR-Standard auf Kosten des Lieferers zu etikettieren. Bei Zierpflanzenerzeugnissen ohne DDR-Standard ist jede Verpackungseinheit zu etikettieren. Bei Großabnahme ist die Etikettierung zu vereinbaren.

4. Rechnungserteilung und Verrechnung

- 4.1. Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen nach Versand oder Auslieferung zu erteilen. Wird die Leistung durch einen Dritten erbracht, so gilt für diesen eine Frist von 10 Tagen für die Rechnungserteilung an den Leistenden.
- 4.2. Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung vorzunehmen.

5. Qualität

- 5.1. Die Zierpflanzenerzeugnisse müssen den Qualitätsmerkmalen entsprechen, die in den DDR-Standards oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind. Abweichungen sind nur bei Vorliegen einer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erteilten Sondergenehmigung der Zentralstelle für Sortenwesen zulässig. Die Ware, außer bei Mischungen, muß sortenecht und sortenrein sein. Sind DDR-Standards nicht vorhanden, so sind die Qualitätsmerkmale aus den preisrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Werden vom Besteller andere Qualitätsmerkmale gefordert als in den DDR-Standards oder anderen gesetzlichen Bestimmungen enthalten sind, so gehen die zur Realisierung dieser Forderungen entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers.
- 5.2. Bei Abschluß eines Vertrages bzw. bei Bestätigung von Lieferaufträgen haben der Lieferer und der Besteller Toleranzen nach Größen festzulegen. Werden in Verträgen oder Auftragsbestätigungen keine Vereinbarungen über Abweichungen in der Lieferung bestimmter Größen getroffen, so ist dem Lieferer eine Toleranz von 10 % der nächsthöheren bzw. nächstniedrigeren Größe vom Vertragswert gestattet.
- 5.3. In den Lieferverträgen sind Arten, Sorten, Varietäten und Kulturformen zu vereinbaren. Ersatzlieferungen können im Vertrag vereinbart werden.
0. Garantiezeiträume
Für die einzelnen Qualitätsmerkmale gelten folgende Garantiezeiträume:
- 6.1. Artenechtheit, Artenreinheit, Sortenechtheit, Sortenreinheit, Varietät und Kulturform bis zur Vollblüte. Bei Blatt- und Grünpflanzen bis 48 Stunden nach Entgegennahme der Ware.
- 6.2. Größe, Höhe, Triebzahl, Anzahl der Knospen und Blüten bis 48 Stunden nach Entgegennahme der Ware.
- 6.3. Frei von Krankheiten und Schädlingen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis